



Übersicht

Datenschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Bund	3
2.1	Kindesschutz	3
2.1.1	Verfahren (Art. 314 ff. ZGB)	3
2.2	Erwachsenenschutz	6
2.2.1	Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)	6
2.2.2	Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)	6
2.2.3	Massnahmen für urteilsunfähige Personen (Art. 377 ff. ZGB)	7
2.2.4	Beistandschaften (Art. 390 ff. ZGB)	8
2.2.5	Führung der Beistandschaft (Art. 405 ff. ZGB)	8
2.2.6	Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 415 ff. ZGB)	11
2.2.7	Ende des Amtes des Beistandes oder der Beistandin (Art. 425 ZGB)	11
2.2.8	Die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)	11
2.2.9	Verfahren vor der KESB (Art. 443 ff. ZGB)	12
2.2.10	Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht (Art. 451 ff. ZGB)	15
2.2.11	Schlusstitel: Einführungsbestimmungen (Art. 14 SchlT ZGB)	18
2.3	Weitere bundesrechtliche Bestimmungen	19
2.3.1	Antragsrecht der Erwachsenenschutzbehörde, der minderjährigen Person (Art. 30 Abs. 2 und 3 StGB)	19
2.3.2	Melderecht der Strafverfolgungsbehörde an die KESB (Art. 75 Abs. 2 und 3 StPO)	19
2.3.3	Melderecht des Gerichts (Art. 69 ZPO)	19
2.3.4	Mitteilungsrecht der eine therapeutische Massnahme anordnenden Behörde (Art. 62c Abs. 5 StGB)	19
2.3.5	Melde- und Anzeigerecht der Beratungsstelle (Art. 11 Abs. 3 OHG)	19
2.3.6	Meldepflicht der Beauftragten (Art. 397a OR)	20
2.3.7	Meldepflicht an die Ausländerbehörde (Art. 97 AuG i.V.m. Art. 82 Abs. 2 VZAE)	20
2.3.8	Meldepflicht von Heileingriffen und Sterilisationen (Art. 10 Sterilisationsgesetz)	20
2.3.9	Meldepflicht des Arbeitgebers (Art. 32 Abs. 1 ArG)	20
2.3.10	Amtshilfe im Bereich der Sozialversicherungen und beruflichen Vorsorge	20
2.3.11	Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 168 Abs. 1 lit. G StPO und Art. 165 Abs. 1 lit. e ZPO)	20
2.3.12	Betreibungsurkunden minderjähriger Schuldner (Art. 68c Abs. 1 SchKG)	20
2.3.13	Betreibungsurkunden volljähriger Schuldner (Art. 68d SchKG)	20
2.3.14	Inventarisierung (Art. 159 Abs. 2 DBG)	20

2.3.15	Prüfung der Voraussetzungen einer Sterilisation durch die Erwachsenenschutzbehörde (Art. 6 ff. Sterilisationsgesetz).....	21
2.3.16	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für das Gewerbe von Reisenden (Art. 4 Abs.2 lit. D Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden).....	21

3 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Kanton 21

3.1	Einführungsgesetz zum KESR.....	21
3.1.1	Aktenführung (§ 12 EG KESR).....	21
3.1.2	Aufsicht (§ 13 ff. EG KESR).....	21
3.1.3	Inventar (§ 17 EG KESR).....	22
3.1.4	Fürsorgerische Unterbringung (§ 28 ff. EG KESR).....	22
3.1.5	Verfahren vor der KESB (§ 44 ff. EG KESR).....	23
3.1.6	Verfahren vor gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (§ 62 ff. EG KESR).....	24
3.1.7	Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle (§ 74 ff. EG KESR).....	25
3.1.8	Aufbewahrungsfristen für Akten der Vormundschaft (§ 80 EG KESR).....	25
3.2	Weitere kantonale Bestimmungen.....	25
3.2.1	Aufsicht über die KESB (§ 44 Abs. 1 Ziffer 9 EG ZGB).....	25
3.2.2	Anzeige des Konkurs-, Betreibungsbeamten an die KESB (§ 122 EG ZGB).....	25
3.2.3	Informationspflichten der Polizei an die KESB (§ 15 GSG).....	25
3.2.4	Informationspflichten der Polizei an die zuständige Person (§ 26 PolG).....	25
3.2.5	Meldepflicht der Ärztinnen und Ärzte an die KESB (§ 2 Patientinnen- und Patientengesetz).....	26
3.2.6	Meldepflicht der Einwohnerkontrolle an die KESB (§ 10 Abs. 2 und § 18 Verordnung über die Pflegekinderfürsorge).....	26
3.2.7	Melderecht der Fürsorgebehörde an die KESB (§ 22 SHG).....	26
3.2.8	Informationen der Fürsorgebehörden an die KESB und an andere soziale Institutionen (§ 29 Abs. 1 SHV).....	26
3.2.9	Meldepflicht der Schulpflege an die KESB (§ 51 VSG).....	26
3.2.10	Melderecht der Schulpflege in Fällen der Sonderschulung (§ 53 Abs. 2 und 3 VSG).....	26
3.2.11	Melderecht der Schulpflege an die KESB bei Entlassung oder Wegweisung aus der Schule (§ 58 Abs. 2 VSV).....	26
3.2.12	Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen (§ 29 PolG).....	26
3.2.13	Patientenverfügung (§ 7 Patientinnen- und Patientengesetz).....	27
3.2.14	Vertretung bei medizinischen Massnahmen.....	27
3.2.15	Beantragung von Massnahmen durch Ärzte bei vorzeitigem Austritt (§ 12 Abs. 3 PatG).....	27
3.2.16	Strafantragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (§ 168 GOG).....	27
3.2.17	Bewilligungserteilung für die Pflegekinderfürsorge durch die KESB (§ 4 ff. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge).....	27
3.2.18	Anordnung Inventaraufnahme durch die KESB (§ 125 ff. EG ZGB).....	27
3.2.19	Zustellung einer Ausfertigung des Inventars an die Inventarbehörde (§ 169 Abs. 2 StG).....	27
3.2.20	Entschädigung bei Beistandschaften (§ 1 ff. ESBV).....	27

4 Abkürzungsverzeichnis 28

1 Einleitung

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) löste am 1. Januar 2013 das Vormundschaftsrecht auf eidgenössischer und kantonaler Ebene ab. Auf Stufe Bund finden sich die Bestimmungen vorwiegend im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), im Kanton Zürich im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene werden nachfolgend aufgeführt und teilweise kommentiert.

2 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Bund

2.1 Kindesschutz

2.1.1 Verfahren (Art. 314 ff. ZGB)

2.1.1.1 Datenbearbeitung durch die KESB, die Beiständin, den Beistand

Nach Art. 314 Abs. 1 ZGB sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sinngemäss anwendbar.

Wird eine Beistandschaft errichtet, so hält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Entscheidungsdispositiv die Aufgaben des Beistandes oder der Beiständin und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest (Art. 314 Abs. 3 ZGB, § 58 EG KESR).

2.1.1.2 Beauftragung Dritter für die Anhörung

Das Kind wird nach Art. 314a Abs. 1 ZGB durch die KESB oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, wenn nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen. Es handelt sich hier um einen bundesrechtlich geregelten Beizug einer Drittperson. § 6 IDG kommt nicht zur Anwendung. Der Drittperson sind die Informationen bekannt zu geben, die sie benötigt, um das Kind zu den im konkreten Fall zur Debatte stehenden Angelegenheiten befragen zu können. Analog zur Regelung von Art. 298 Abs. 1 ZPO (Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Angelegenheiten) ist bei der Wahl der Drittperson darauf zu achten, dass diese Person unabhängig und qualifiziert ist (BGer 5C.316/2006). Eine Delegation an den Beistand respektive die Beiständin oder die Kindesvertreterin respektive den Kindesvertreter ist nicht möglich (BGE 133 III 553, 555 E. 5; BGer. 5P.276/2005; Jonas Schweighauser in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 20 zu Art. 298). Im Kanton Zürich können die Jugendhilfestellen mit der Anhörung des Kindes beauftragt werden (§ 17 lit. b und c KJHG, § 36 Abs. 2 KJHG).

2.1.1.3 Protokollierung, Information der Eltern

Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten (vgl. BGE 122 I 55 ff.).

Analog zur Regelung bei der Kindesanhörung in familienrechtlichen Angelegenheiten kann und soll der Inhalt des Protokolls mit dem Kind besprochen werden. Auf expliziten Wunsch des Kindes können bestimmte Aussagen auch nicht ins Protokoll aufgenommen werden. Das Kind muss darauf hingewiesen werden, dass ein Entscheid nur auf protokollierte Aussagen abgestützt werden kann (Jonas Schweighauser in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 33 f. zu Art. 298).

Die Eltern werden über die Ergebnisse der Anhörung informiert (Art. 314a Abs. 2 ZGB). Dies muss nicht zwingend in schriftlicher Form geschehen. Die Eltern müssen jedoch die Möglichkeit haben, vor einem Entscheid zu den Ergebnissen der Anhörung Stellung zu nehmen (BGE 122 I 55 f.; Jonas Schweighauser in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 35 zu Art. 298).

2.1.1.4 Melderechte

Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB). Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch (Art. 321 StGB) unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, müssen sich nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen (BBI 2015, 3455).

2.1.1.5 Meldepflichten

Nachfolgend aufgelistete Personen sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet. (Art. 314d ZGB) Ausgenommen von der Meldepflicht sind Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 321 StGB).

- Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
- Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren.

Die amtliche Tätigkeit ist in einem weiten Sinne zu verstehen (wie unter Art. 443 Abs. 2 ZGB). Die Fachpersonen müssen nicht eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen. Unter die Meldepflicht fallen beispielsweise Fachpersonen in den Bereichen Polizei, Schule oder Sozialarbeit. Zu den wichtigsten Ansprechpartnern von Kindern zählen Lehrerinnen und Lehrer. Personen, die Kinder im Pflichtschulalter unterrichten, erfüllen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, unabhängig davon, ob sie in einer öffentlichen oder in einer privaten Schule unterrichten. In amtlicher Tätigkeit handeln beispielsweise auch private Mandatsträger (Führung einer Beistandschaft oder Vormundschaft). Personen in amtlicher Tätigkeit sind nur meldepflichtig, wenn sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung erfahren. Dies impliziert der Begriff der Fachperson. Der Adressatenkreis wird damit gleich umfasst wie in Art. 443 Abs. 2 ZGB. Die Meldung an die Kindesschutzbehörde braucht keine Entbindung vom Amtsgeheimnis (Art. 14 StGB, BBI 2015, 3457).

Die Meldepflicht gilt auch für Personen, die regelmässig mit Kindern zusammenarbeiten, aber keine amtliche Tätigkeit ausüben (Art. 314d Abs. 1 Ziffer 1). Dazu gehören Lehrpersonen von Personen ausserhalb des schulpflichtigen Alters, Angestellte von privat organisierten Kinderkrippen, Nannies, Therapeutinnen und Therapeuten, Mitarbeitende von Beratungsstellen (z.B. Elternberatungsstellen) oder von privaten Hilfswerken, die soziale Unterstützung anbieten, sowie Trainerinnen und Trainer jeder Sportart. Von der Regelung betroffen sind aber nur Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Damit wird die Meldepflicht auf Fachpersonen eingeschränkt, die in der Lage sein sollten, Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen und die mit der Meldepflicht verbundene Verantwortung zu tragen. Personen, die nur im Freizeitbereich und hauptsächlich freiwillig mit Kindern zu tun haben, wären mit einer Meldepflicht meist überfordert, da ihnen das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung fehlen, um eine Kindeswohlgefährdung richtig einschätzen zu können (BBI 2015, 3457). Dies betrifft ehrenamtliche Sporttrainerinnen und -trainer, J+S-, Pfadi- und JUBLA-Leiterinnen und -Leiter, freiwillige Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind ebenfalls Fachpersonen, die zwar regelmässig mit Kindern zu tun haben, aber dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese sind nach Art. 314c Abs. 2 ZGB jedoch berechtigt, eine Meldung zu erstatten. Die Meldeberechtigung geht der Meldepflicht nach Art. 314d ZGB vor. Mit dieser Ausnahme berücksichtigt der Gesetzgeber, dass zwischen Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern und ihren Patientinnen und Patienten oder Klientinnen und Klienten in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht (BBI 2015, 3458).

Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben und nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind dann zur Meldung verpflichtet, wenn sie den betroffenen Kindern nicht selber die nötige Hilfe leisten können. Der Gesetzgeber berücksichtigt damit, dass in vielen Fällen die betroffenen Fachpersonen für die Wiederherstellung des Kindeswohls sorgen können oder dafür zuständig sind. Dies kann etwa der Fall sein bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Polizistinnen und Polizisten oder Mitarbeitenden von Beratungsstellen. In diesem Sinn ist das Einschreiten der Kindesschutzbehörde subsidiär (BBl 2015, 3458 f.).

2.1.1.6 Mitwirkungspflichten und Amtshilfe

Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Kindesschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an (Art. 314e Abs. 1 ZGB).

Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen (Art. 314e Abs. 2 ZGB). Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen und gestützt auf Art. 314c Abs. 2 ZGB meldeberechtigt sind, sind berechtigt, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Das Gesetz sieht für diese Fachpersonen bewusst eine Berechtigung und keine Verpflichtung zur Mitwirkung vor. Damit wird die Tatsache berücksichtigt, dass die betroffene Berufsgeheimnisträgerin oder der betroffene Berufsgeheimnisträger über Personendaten der am Verfahren beteiligten Personen verfügt und im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung in der Lage sein muss, zu bestimmen, welche Informationen weitergegeben werden sollen und welche nicht (BBl 2015, 3460 f.).

Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der Kindesschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Sie sollen die Mitwirkung nicht verweigern können (BBl 2015, 3461). Art. 13 des Anwaltsgesetzes (BGFA, SR 935.61) bleibt vorbehalten (Art. 314e Abs. 3 ZGB).

Die Amtshilfe ist in Art. 314e Abs. 4 ZGB geregelt. Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen (vgl. Ziffer 2.2.9.6).

2.2 Erwachsenenschutz

2.2.1 Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)

2.2.1.1 Auskunftspflicht des Zivilstandsamtes

Erstellt eine Person einen Vorsorgeauftrag, kann sie beim Zivilstandsamt den Antrag stellen, dass in der zentralen Datenbank (Infostar) die Tatsache der Errichtung des Vorsorgeauftrags und der Hinterlegungsort eingetragen wird (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Erfährt die KESB, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt (Art. 363 Abs. 1 ZGB). Das Zivilstandsamt ist verpflichtet, der anfragenden KESB Auskunft zu erteilen.

Unter anderem im Zusammenhang mit den Regelungen zum Vorsorgeauftrag wurde die Zivilstandsverordnung (ZStV) per 1. Januar 2013 angepasst:

- Art. 8 lit. k ZStV: Im Personenstandsregister werden folgende Daten geführt: Errichtung eines Vorsorgeauftrags und dessen Hinterlegungsort (Ziffer 1, vgl. auch Art. 15a Abs. 2bis ZStV), umfassende Beistandschaft oder Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags infolge dauernder Urteilsunfähigkeit (Ziffer 2).
- Art. 23a ZStV: Jedes Zivilstandsamt ist auf Antrag zuständig für die Eintragung der Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, sowie die Eintragung des Hinterlegungsorts, die Änderung einer Eintragung und die Löschung einer Eintragung.
- Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV: Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden (im Kanton Zürich die KESB) teilen die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder die Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 449c ZGB) sowie die Aufhebung der Beistandschaft (Art. 399 Abs. 2 ZGB) mit (zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung vgl. Art. 43 ZStV).
- Art. 49 ZStV: Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des aktuellen oder des letzten bekannten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters insbesondere die Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV) mit. Die Datenlieferungen erfolgen automatisiert und in elektronischer Form (Art. 49 Abs. 3 ZStV).

2.2.2 Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

2.2.2.1 Datenbearbeitung durch die Ärztin, den Arzt

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll (Art. 370 Abs. 2 ZGB). Die Ärztin oder der Arzt kann beziehungsweise muss in diesem Fall der betreffenden Person Informationen über den Gesundheitszustand der urteilsunfähigen Person bekannt geben. Es braucht keine Entbindung vom Berufsgeheimnis.

Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten (Art. 371 Abs. 2 ZGB). Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. (Art. 372 Abs. 1 ZGB). Siehe § 7 Patientinnen- und Patientengesetz sowie Ziffer 3.2.8.

2.2.2.2 Aktenführung

Weicht die Ärztin oder der Arzt von den Anweisungen in einer Patientenverfügung ab, weil diese gegen gesetzliche Vorschriften verstossen oder weil begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruhen oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entsprechen, muss sie oder er die Gründe für das Abweichen im Patientendossier festhalten (Art. 372 Abs. 3 ZGB).

2.2.3 Massnahmen für urteilsunfähige Personen (Art. 377 ff. ZGB)

2.2.3.1 Datenbekanntgabe an die Vertretung, die KESB

Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung (Art. 377 Abs. 1 ZGB).

Hat sich eine urteilsfähige Person zur medizinischen Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant der behandelnde Arzt (Notfälle vorbehalten, vgl. Art. 379 ZGB) unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung (Art. 377 Abs. 1 ZGB). Der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten (Art. 377 Abs. 2 ZGB). Der Arzt muss sich in diesem Fall nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Die vertretungsberechtigten Personen werden in Art. 378 Abs. 1 ZGB aufgeführt. Siehe auch § 2a Patientinnen- und Patientengesetz.

Ist keine vertretungsberechtigte Person vorhanden oder will keine das Vertretungsrecht ausüben, ist unklar, wer vertretungsberechtigt ist, haben vertretungsberechtigte Personen unterschiedliche Auffassungen oder sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, kann der behandelnde Arzt bei der KESB einen Antrag um Bestimmung der vertretungsberechtigten Person oder um Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft stellen (Art. 381 Abs. 3 ZGB). Im Kanton Zürich wurde in diesem Zusammenhang neu in § 2 Abs. 2 Patientinnen- und Patientengesetz eine Meldepflicht der verantwortlichen Ärztin bzw. des verantwortlichen Arztes an die zuständige KESB eingeführt (vgl. Ziffer 3.2.7).

Die KESB muss eingreifen, wenn neben den Voraussetzungen nach Art. 381 Abs. 1 und 2 ZGB eine erhebliche (ernstliche) Gefährdung der Interessen (des Wohls) der betroffenen Person vorliegt. Ist dies der Fall, stellt das Eingreifen der KESB gestützt auf Art. 381 ZGB ein erstinstanzliches Verfahren dar, für welches die Verfahrensvorschriften gemäss Art. 443 ff. ZGB zur Anwendung gelangen (vgl. BBl 2006, 7083). Für das Tätigwerden der KESB braucht es keine eigentliche Gefährdungsmeldung nach Art. 443 ZGB. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss sie von Amtes wegen einschreiten, unabhängig von den Anträgen der am Verfahren beteiligten Personen und unabhängig davon, von wem und in welcher Form sie von der Gefährdung der urteilsunfähigen Person erfahren hat (vgl. Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2.A., 2011, N 3 zu Art. 381).

2.2.3.2 Protokollierung, Einsichtsrecht bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Sind die Voraussetzungen nach Art. 383 ZGB erfüllt, kann die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person einschränken. Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme (Art. 384 Abs. 1 ZGB).

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen (Art. 384 Abs. 2 ZGB).

Das Einsichtsrecht steht auch Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen (Art. 384 Abs. 3 ZGB). Im Kanton Zürich übt der Bezirksrat die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 387 ZGB) aus, soweit das Gesetz keine andere Behörde für zuständig erklärt (vgl. § 14 EG KESR).

2.2.4 Beistandschaften (Art. 390 ff. ZGB)

2.2.4.1 Datenbearbeitung durch den Beistand, beauftragte Dritte

Welche Personendaten eine Beiständin respektive ein Beistand bearbeiten darf, ergibt sich aus den Aufgaben, welche die KESB umschreiben muss (vgl. auch Art. 405 ZGB und Art. 314 Abs. 3 ZGB sowie § 58 EG KESR).

Die KESB kann unter bestimmten Voraussetzungen gestützt auf Art. 392 Ziffer 3 ZGB auf die Errichtung einer Beistandschaft verzichten und stattdessen eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben sind (vgl. auch Art. 307 Abs. 3 ZGB). Der Drittperson (natürliche oder juristische Person) wird damit von der KESB für eine bestimmte, genau umschriebene Aufgabe ein Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR erteilt. So kann die KESB z.B. eine Person beauftragen, die Begleichung periodischer Forderungen (etwa Krankenkassenprämien) beim jeweiligen Gläubiger oder einer Bank zu überwachen, ohne dass die betroffene Person dafür eine spezielle Vollmacht ausstellen muss. Der betreffende Gläubiger muss der beauftragten Person insoweit Auskunft erteilen und Einsicht in Unterlagen gewähren. Nicht zulässig ist aber die Anordnung eines allgemeinen Auskunfts- und Einsichtsrechts. Die KESB muss vielmehr die Bereiche genau umschreiben, die vom Auskunfts- und Einsichtsrecht umfasst werden (vgl. BBl 2006, 7045). Die beauftragte Person ihrerseits hat der KESB über ihre Handlungen Bericht zu erstatten (vgl. Art. 400 Abs. 1 OR).

2.2.4.2 Informationsaustausch KESB, Beistand

Gemäss Art. 400 Abs. 3 ZGB sorgt die KESB dafür, dass die Beiständin, der Beistand die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält. Diese Bestimmung beinhaltet, dass sie sich gegenseitig über Informationen austauschen, welche für die Erfüllung der Beiständin, dem Beistand übertragenen Aufgaben notwendig und erforderlich sind.

2.2.5 Führung der Beistandschaft (Art. 405 ff. ZGB)

2.2.5.1 Datenbearbeitung allgemein

Die Beiständin respektive der Beistand verschafft sich nach Art. 405 Abs. 1 ZGB die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf. Welche Informationen notwendigerweise zu beschaffen sind, ergibt sich aus der Umschreibung der Aufgaben im Beschluss der KESB (vgl. dazu auch § 58 EG KESR). In Verbindung mit dem Beschluss der KESB stellt Art. 405 ZGB eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten und besonderen Personendaten dar.

2.2.5.2 Auskunftspflicht Dritter betreffend Inventar

Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 405 Abs. 4 ZGB). Diese Mitwirkungspflicht gilt auch für Personen, die unter einem Berufsgeheimnis stehen und die Auskünfte sind grundsätzlich unentgeltlich zu erteilen (Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2. A., 2011, N 4 zu Art. 405; BBl 2006, 7052).

2.2.5.3 Datenbearbeitung betreffend Vermögenswerte

Art. 408 ZGB sieht für den Fall der Vermögensverwaltung neben der allgemeinen Pflicht, Vermögenswerte sorgfältig zu verwalten, eine generelle Befugnis zum Abschluss der Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen (vgl. Art. 413 Abs. 1 ZGB). Zudem führt Abs. 2 drei wichtige Befugnisse auf, die der Beiständin oder dem Beistand in diesem Fall zustehen. In diesem Rahmen liegt die Befugnis vor, Personendaten der betroffenen Person zu bearbeiten.

Art. 408 ZGB ist auf die Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB ausgerichtet, findet aber sinngemäss auch Anwendung auf andere Beistandschaften, die der Sache nach die Verwaltung von Vermögen einschliessen (BBl 2006, 7053).

Die Ausführungsbestimmung über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens (Art. 408 Abs. 3 ZGB) finden sich in der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV), welche ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die VBVV enthält unter anderem Bestimmungen, die eine Bekanntgabe von Personendaten beinhalten sowie Bestimmungen für Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten:

- Art. 9 VBVV (Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten):
 - Die KESB entscheidet, über welche Vermögenswerte die Betreuungsperson (Beiständin oder Beistand, Vormundin oder Vormund) selbstständig oder nur mit Bewilligung der KESB im Namen der betroffenen Person verfügen darf und über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf (Abs. 2). Diesen Entscheid teilt die KESB der Betreuungsperson sowie der Bank oder der Postfinance mit (Abs. 3).
- Art. 10 VBVV (Belege, Auskunft und Einsicht):
 - Die Betreuungsperson ist verpflichtet, die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung aufzubewahren (Abs. 1). Es ist davon auszugehen, dass die Belege bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses der KESB zu übergeben sind, die sie entweder der neuen Betreuungsperson oder im Falle der Aufhebung der Vormundschaft oder Beistandschaft der betreuten Person übergibt.
 - Die Betreuungsperson kann gegenüber der Bank, der Postfinance oder der Versicherungseinrichtung ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Amtes jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherung der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Amtes erforderlich ist, kann die Betreuungsperson diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme des Amtes oder nach dem Tod der betroffenen Person verlangen (Abs. 2).
 - Ebenso steht der KESB im Rahmen der Aufsicht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht gegenüber der Bank, der Postfinance oder der Versicherungseinrichtung zu (Abs. 3).
 - Banken, Postfinance und Versicherungseinrichtungen stellen der KESB unaufgefordert jährlich die Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Person zu (Abs. 4).
- Art. 11 VBVV (Dokumentationspflicht; vgl. auch Art. 410 ZGB):
 - Die Betreuungsperson muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren. Umfasst von diesen Bestimmungen sind alle Entscheidungen von einer gewissen Relevanz betreffend Veräusserung und Umwandlung von Vermögensbestandteilen. Ebenfalls festgehalten werden müssen Willensäusserungen von urteilsfähigen betroffenen Personen. Die Dokumentationspflicht umfasst eine einfache Buchhaltung, welche die Einnahmen und Ausgaben erfasst sowie die Vermögenslage wiedergibt. Die Anforderungen an die Buchhaltung variieren je nach wirtschaftlicher Bedeutung der Einkünfte und des Vermögens der betroffenen Person (Begleitbericht des BJ zur VBVV vom Mai 2012, S. 7). Im Rahmen von Art. 420 ZGB kann die KESB nahe Angehörige von der Rechnungsablagepflicht ganz oder teilweise entbinden.

Die Beiständin oder der Beistand führt Rechnung (Art. 410 Abs. 1 ZGB). Die Erläuterung der Rechnung hat nach Massgabe der Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person zu geschehen. Die Beiständin oder der Bei-

stand hat der betreuten Person auf ihr Verlangen eine Kopie der Rechnung auszuhändigen. Durch diese Formulierung soll vermieden werden, dass eine völlig urteilsunfähige Person eine Rechnungskopie erhält, die dann in falsche Hände geraten kann. Es liegt aber im Ermessen der Beiständin oder des Beistandes, der betroffenen Person auch ohne ausdrückliches Verlangen eine Kopie der Rechnung zu übergeben. Die Bestimmung dient der Achtung der Persönlichkeit und der Transparenz (BBl 2006, 7053). Zur Umsetzung im kantonalen Recht siehe § 18 EG KESR.

Die Beiständin oder der Beistand erstattet der KESB so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht (Art. 411 ZGB). Die Berichterstattung über die Ausübung der Beistandschaft im Allgemeinen und über die Vermögensverwaltung und persönliche Betreuung im Besonderen dient einem doppelten Zweck: Als Rechenschaftsbericht ermöglicht sie der Erwachsenenschutzbehörde Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin. Als Standortbestimmung dient sie insbesondere der Überprüfung der Massnahme auf ihre Zwecktauglichkeit und Notwendigkeit. Möglichst zusammen mit der betreuten Person sollen eine Auswertung der vergangenen Betreuungsperiode vorgenommen und Ziele für die nächste Betreuungsperiode formuliert werden. Der Bericht hat Auskunft zu geben über Erfolge und Misserfolge in der Lebensführung der betreuten Person. Zudem hat er die Grenzen der Selbstständigkeit und die daraus resultierende weitere Betreuungsbedürftigkeit zu dokumentieren. Je nach Art und Umfang des Auftrags genügt ein kurzer summarischer Bericht oder ist eine ausführliche Schilderung der Entwicklung und des Zustands im Zeitpunkt der Berichterstattung notwendig. Eine ausführliche Berichterstattung ist angezeigt bei komplexer Problemsituation mit ungünstiger Prognose, vor allem dann, wenn weitergehende Massnahmen beantragt werden oder für später nicht ausgeschlossen werden können (BBl 2006, 7054). Zur Umsetzung im kantonalen Recht siehe § 18 EG KESR.

2.2.5.4 Schweigepflicht

Die Beiständin oder der Beistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 413 Abs. 2 ZGB). Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgabe der Beiständin oder des Beistands erforderlich ist (Abs. 3). Dies ist z.B. bei der Ausübung des Vertretungsrechts der Fall: Auf das Vertretungsrecht kann sich die Beiständin oder der Beistand nur berufen, wenn sie bzw. er den Dritten über den Umfang der übertragenen Aufgaben und die rechtlichen Auswirkungen der Massnahme orientiert (vgl. BBl 2006, 7055).

Die Sanktionen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht werden nicht ausdrücklich festgehalten. Vielmehr kommen die allgemeinen Regeln zum Tragen, etwa betreffend eine haftpflichtrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 454 ff. ZGB). Bei Berufsbeiständen, die vom Gemeinwesen angestellt sind, kommt die Bestimmung über das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) zusätzlich zur Anwendung, soweit eine Geheimhaltungspflicht besteht (BBl 2006, 7055).

2.2.5.5 Information der KESB über Änderung der Verhältnisse

Die Beiständin oder der Beistand informiert die KESB unverzüglich über Umstände, die eine Änderung erfordern (Art. 414 ZGB).

2.2.6 Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 415 ff. ZGB)

2.2.6.1 Datenbearbeitung betreffend die Rechnung des Beistands

Die KESB prüft die Rechnung (Art. 415 Abs. 1 ZGB). Die Kontrolle der Rechnung der Beiständin oder des Beistands (Art. 410 ZGB) erfasst die formelle Richtigkeit sowie die Angemessenheit und Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Der Bericht (Art. 411 ZGB) ist daraufhin zu prüfen, ob die Beiständin oder der Beistand das Mandat entsprechend der Lage der betroffenen Person und den gesetzlichen Zielen (Art. 388 ZGB) ausübt. Ferner liefert der Bericht Informationen darüber, ob die Gründe für die Beistandschaft noch gegeben sind oder ob die Massnahme zu ändern oder aufzuheben ist (BBl 2006, 7055).

2.2.6.2 Datenbekanntgabe bei zustimmungsbedürftigen Geschäften

Die in Art. 416 Abs. 1 ZGB angeführten Geschäfte bedürfen grundsätzlich (vgl. zur Ausnahme Abs. 2) der Zustimmung der KESB. Der Beistand oder die Beiständin muss also Personendaten im Zusammenhang mit solchen Geschäften der KESB bekannt geben. Aus wichtigen Gründen kann die KESB anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden. Der Umfang der Bekanntgabe richtet sich in diesem Fall nach der Anordnung der KESB betreffend Zustimmungsbefürftigkeit weiterer Geschäfte.

2.2.7 Ende des Amtes des Beistandes oder der Beiständin (Art. 425 ZGB)

2.2.7.1 Datenbearbeitung und -bekanntgabe betreffend Schlussbericht

Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der KESB den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls (d.h. in den Fällen, in denen eine Beistandschaft mit Vermögensverwaltung angeordnet wurde) die Schlussrechnung ein.

Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen (Abs. 2). Bei der Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung hat sie auch abzuklären, ob ein Verantwortlichkeitsfall vorliegt (BBl 2006, 7061).

Die Erwachsenenschutzbehörde teilt der betroffenen Person oder deren Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem Beistand zudem mit, ob sie die Amtsvorgängerin oder den Amtsvorgänger entlastet oder die Genehmigung des Schlussberichts oder der Schlussrechnung verweigert hat (Abs. 4). In Bezug auf die Genehmigung der Schlussrechnung braucht sich die Mitteilung bloss auf die Verweigerung und nicht auf die Erteilung zu beziehen, denn in der Entlastung der Beiständin oder des Beistands ist auch die Genehmigung der Schlussrechnung inbegriffen (BBl 2006, 7061). Zur Umsetzung im kantonalen Recht siehe § 18 EG KESR.

2.2.8 Die fürsorgliche Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)

2.2.8.1 Allgemeines

Die Melderechte, allfällige Meldepflichten, die Mitwirkungspflichten im Verfahren sowie die Datenbekanntgabe unter den verschiedenen beteiligten Stellen im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung werden bei den Bestimmungen über das Verfahren vor der KESB geregelt (siehe dazu Ziffer 2.2.9) und im kantonalen EG KESR (Ziffer 3.1.4).

2.2.8.2 Aktenführung betreffend Austrittsgespräch

Vor dem Austritt aus der Einrichtung findet ein Austrittsgespräch statt. Dieses ist zu dokumentieren (Art. 436 Abs. 2 ZGB).

2.2.9 Verfahren vor der KESB (Art. 443 ff. ZGB)

2.2.9.1 Melderechte im ZGB und StGB

Nach Art. 443 Abs. 1 ZGB kann jede Person der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. Eine Meldung kann erfolgen, wenn aufgrund von Wahrnehmungen (z.B. Äusserungen oder Verhaltensweisen) die Besorgnis besteht, dass die persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten der betroffenen Person gefährdet sind, und wenn es erforderlich erscheint, dass gegebenenfalls durch behördliche Intervention Hilfe und Unterstützung geleistet wird. Die Person, welche die Meldung erstattet, muss die Gefährdung nicht belegen. Eine Meldung wider besseren Wissens stellt aber eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ff. ZGB) dar und kann unter Umständen einen Ehrverletzungsstraftatbestand (Art. 173 ff. StGB) erfüllen.

Vom Melderecht zu unterscheiden ist das Antragsrecht, das nur den Personen zusteht, die gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung am Verfahren beteiligt sind (also namentlich die betroffene Person und ihr Nahestehende). Wer nur ein Melderecht hat, hat keinen Anspruch auf Mitteilung über die Eröffnung eines Verfahrens, auf Teilnahme am Verfahren und auf Eröffnung eines Entscheides (vgl. Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 13 zu Art. 443).

Personen, die einem rechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, haben grundsätzlich nur ein Melderecht, wenn sie von der betroffenen Person oder von der vorgesetzten Stelle oder der Aufsichtsbehörde schriftlich von der Geheimnispflicht entbunden worden sind (vgl. Art. 321 Abs. 2 StGB, § 15 Abs. 2 Gesundheitsgesetz). Hiervon gibt es Ausnahmen:

- Art. 314c ZGB (vgl. Ziffer 2.1.1.4).
- Art. 453 ZGB: Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt. Eine Entbindung vom Amts- und vom Berufsgeheimnis ist nicht nötig (vgl. auch die Ausführungen zu Ziffer 2.2.10.4).

2.2.9.2 Meldepflicht

Nach Art. 443 Abs. 2 ZGB besteht eine Meldepflicht für Personen, die in ihrer amtlichen Tätigkeit erfahren, dass eine Person hilfsbedürftig respektive gefährdet erscheint und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. Das Berufsgeheimnis hat Vorrang vor der Meldepflicht (BBl 2015, 3461).

Der Begriff der amtlichen Tätigkeit ist weit auszulegen. Darunter fällt die Tätigkeit jeder Person, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht (BBl 2006, 7076). Dazu gehören in jedem Fall Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB, also Beamte und Angestellte einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Werden öffentlich-rechtliche Aufgaben privaten Trägern übertragen, wird in der Literatur die amtliche Tätigkeit im Sinne von Art. 443 Abs. 2 ZGB bejaht, sofern das Gemeinwesen eine Kontrolle ausübt (Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 21 zu Art. 443 m.H.). Nach dieser Auffassung unterliegen also auch Angestellte von beitragsberechtigten sozialen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung der Meldepflicht nach Art. 443 Abs. 2 ZGB. Es ist eine Sache der internen Organisation und Kompetenzenverteilung, wer innerhalb der Einrichtung die Meldung erstattet. In der Regel ist es eine Person in einer Führungsfunktion. Die Meldepflicht besteht nur für diejenigen Personen in amtlicher Tätigkeit, welche der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht selber Abhilfe schaffen können. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch im Erwachsenenschutzrecht in vielen Fällen die von einer Meldepflicht betroffenen Personen selber für die

Unterstützung von hilfsbedürftigen Erwachsenen zuständig sind (z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Polizistinnen und Polizisten). Eine Meldepflicht soll für diese Personen in amtlicher Tätigkeit erst entstehen, wenn sie keine Lösung für die Hilfsbedürftigkeit herbeiführen können oder eine Lösung von Anfang an als aussichtslos erscheint (BBl 2015, 3461 f.)

Art. 443 Abs. 2 ZGB ist eine bundesrechtliche Mindestvorschrift. Die Kantone können weiteren Personen Meldepflichten auferlegen (Art. 443 Abs. 3 ZGB, vgl. auch BBl 2006, 7076). Davon wurde im EG KESR abgesehen.

2.2.9.3 Datenbearbeitung betreffend Zuständigkeitsabklärung

Gestützt auf Art. 444 ZGB findet im Rahmen der Zuständigkeitsklärung eine Bekanntgabe von (besonderen) Personendaten zwischen den involvierten KESB, im Falle der sachlichen Unzuständigkeit zwischen der KESB und einem Zivilgericht sowie im Falle der umstrittenen örtlichen Zuständigkeit zwischen der KESB und der gerichtlichen Beschwerdeinstanz statt. Zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit steht der KESB nach zürcherischem Recht unter anderem ein elektronischer Zugriff auf bestimmte Personendaten der kommunalen Einwohnerkontrolle zur Verfügung (§ 74 EG KESR, Ziffer 3.1.7).

2.2.9.4 Datenbearbeitung betreffend Sachverhaltserforschung

Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 446 ZGB). Sie zieht dazu die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. In Frage kommen hierfür beispielsweise Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ärztinnen und Ärzte oder andere Fachpersonen. Im Kanton Zürich übernehmen beispielsweise die Jugendhilfestellen Aufträge der KESB im Bereich des Kinderschutzes (§ 17 lit. b und c KJHG). Nötigenfalls ordnet die KESB das Gutachten einer sachverständigen Person an.

Die KESB kann nach eigenem Ermessen auch auf unübliche Art Beweise erheben und von sich aus Berichte einholen (BGE 122 I 53, 55; BGer 5A_42/2009 E. 3; BGer 5P.44/2007 E. 2.2.2). In Frage kommen beispielsweise formlose Gespräche mit Betreuern und Kindern und unangemeldete Augenscheine in Abwesenheit der betroffenen Personen. In diesen Fällen ist den am Verfahren beteiligten Personen zur nachträglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 11 zu Art. 446). Zur Mitwirkungspflicht der am Verfahren beteiligten Personen und von Dritten siehe Ziffer 2.2.9.5 f.

Die KESB gibt den von ihr beauftragten Personen oder Stellen diejenigen (besonderen) Personendaten bekannt, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen. Es handelt sich hier um ein bundesrechtlich geregeltes Auftragsverhältnis, § 6 IDG kommt nicht zur Anwendung

Zur Umsetzung im kantonalen Recht siehe § 49 EG KESR (Ausführungen dazu in Ziffer 3.1.5.1).

2.2.9.5 Mitwirkungspflichten

Art. 448 ZGB regelt einerseits die Mitwirkung der am Verfahren beteiligten Personen und von Dritten (Abs. 1 bis 3), andererseits die Amtshilfe (Abs. 4). Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Arten des Einbezugs in ein Verfahren vor einer KESB. Art. 448 ZGB ist auf den gesamten Bereich des Erwachsenenschutzrechts in allen Instanzen anwendbar (Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 6 zu Art. 448).

Nach Abs. 1 sind die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die KESB trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen.

Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Pflicht der am Verfahren beteiligten Personen und Dritter zur Erteilung der erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte, zu Zeugenaussagen, zur Herausgabe von Urkunden und zur Duldung von ärztlichen und behördlichen Untersuchungen sowie von Augenscheinen. Die KESB ordnet die Mitwirkungspflicht nötigenfalls zwangsweise an. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren: Die Duldung muss nach den konkreten Umständen zumutbar sein, und die Anordnung darf nicht weiter gehen als unbedingt nötig.

Im Kanton Zürich richtet sich das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen nach den Bestimmungen des ZGB und des EG KESR. Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des GOG. Für die Verfahren vor der KESB gelten diese Bestimmungen sinngemäss. Subsidiär gelten für alle Verfahren die Bestimmungen der ZPO sinngemäss (§ 40 EG KESR). Demnach kann die KESB im Kanton Zürich bei ungerechtfertigter Verweigerung der Mitwirkung die Massnahmen nach Art. 167 ZPO anordnen (Ordnungsbusse bis CHF 1 000, Strafdrohung nach Art. 292 StGB, zwangsweise Durchsetzung, Auferlegung der Verfahrenskosten). Zum Zweck der zwangsweisen Durchsetzung der Mitwirkungspflicht kann die mit der Vollstreckung betraute Person gestützt auf Art. 450g Abs. 3 ZGB nötigenfalls polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf die Vollstreckung der materiellen KESB-Entscheide, sie gilt aber auch für alle anderen Verfügungen der KESB, die vollstreckt werden müssen, also auch für die Vollstreckung einer Verfügung betreffend zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht (Christoph Auer/Michèle Marti in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 18 zu Art. 448).

Die Art. 448 Abs. 2 und 3 ZGB sehen Ausnahmen von der generellen Mitwirkungspflicht Dritter vor:

- Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen und Entbindungspfleger, Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf eigenes Gesuch oder auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Die vorgesetzte Stelle entscheidet über die Entbindung auf einer Interessenabwägung nach freiem Ermessen. Massgebend ist ein schutzwürdiges Interesse, das gewichtiger erscheint als das entgegengesetzte Bedürfnis nach Geheimhaltung (BGE 102 Ia 516, 520).
- Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden, sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Sie dürfen aber mitwirken, müssen sich aber vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

2.2.9.6 Amtshilfe gegenüber der KESB

Art. 448 Abs. 4 ZGB regelt die Amtshilfe. Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, wenn nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Für die Amtshilfe ist keine Entbindung vom Amtsgeheimnis erforderlich.

Das Gesuch um Leistung von Amtshilfe ist (in der Regel) schriftlich zu stellen und zu begründen (BBI 2006, 7081). Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sind nur Akten herauszugeben und Auskünfte zu erteilen, die für die Klärung des Sachverhalts notwendig sind. Vor der Gewährung von Amtshilfe ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Weil die durch die Amtshilfe erlangten Akten und Auskünfte zu den Akten der KESB erhoben werden, kann das Akteneinsichtsrecht der betroffenen Personen (vgl. Art. 449b ZGB) unter Umständen private Interessen Dritter oder öffentliche Interessen verletzen. Die zur Gewährung der Amtshilfe verpflichtete Behörde muss in diesen Fällen die tangierten privaten Interessen Dritter sowie die öffentlichen Interessen in die vorzunehmende Interessenabwägung einbeziehen und gegebenenfalls die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen (z.B. Anonymisierungen, Teilherausgabe der Akten usw.) (BBI 2006, 7081; Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2.A., 2011, N 4 zu Art. 448).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht eine Pflicht zur Leistung von Amtshilfe (Daniel Steck in FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2012, N 49 zu Art. 448 m.H.). Eine Amtshilfebestimmung genügt aber nicht, um das Berufsgeheimnis zu durchbrechen. Bevor Amtshilfe geleistet wird, haben sich Personen, die neben dem Amtsgeheimnis auch noch einem Berufsgeheimnis unterstehen (z.B. Schulpsychologinnen und -psychologen), vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen (siehe auch Ziffer 2.2.10.4).

2.2.9.7 Akteneinsicht

Die am Verfahren Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht, wenn nicht überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 449b Abs. 1 ZGB). Dies setzt voraus, dass alle Unterlagen systematisch erfasst und Akten erstellt werden. Das Akteneinsichtsrecht gilt grundsätzlich auch bei abgeschlossenen Verfahren. Einer Anzeige erstattenden Drittperson steht das Akteneinsichtsrecht dagegen nicht zu, wenn sie nicht am Verfahren beteiligte Person ist (BBl 2006, 7082).

Das Akteneinsichtsrecht kann zum Schutz von überwiegenden privaten Geheimhaltungsinteressen oder aus anderen, auch öffentlichen Interessen eingeschränkt werden (z.B. zum Schutz der betroffenen Person). Muss deswegen einer am Verfahren beteiligten Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert werden, so darf auf dieses nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben hat (Art. 449b Abs. 2 ZGB). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs erfordert, dass die betroffene Person Gelegenheit erhält, sich dazu zu äussern (BBl 2006, 7082).

2.2.9.8 Mitteilungspflicht der KESB an das Zivilstandsamt

Die KESB macht gemäss Art. 449c ZGB dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn

- sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt,
- für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.

Diese Personen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen (vgl. Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, [SR 161.1](#)). Die Mitteilung an das Zivilstandsamt stellt sicher, dass die für die Führung des Stimmregisters zuständige Behörde davon erfährt. Nicht erfasst vom Stimm- und Wahlrechtsausschluss bleiben die übrigen urteilsunfähigen Stimm- und Wahlberechtigten (BBl 2006, 7082).

2.2.10 Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht (Art. 451 ff. ZGB)

2.2.10.1 Verschwiegenheitspflicht der KESB

Nach Art. 451 Abs. 1 ZGB ist die KESB zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Diese Bestimmung bedeutet eine umfassende bundesrechtliche Geheimhaltungspflicht. Sie gilt für die gesamte Tätigkeit der KESB, nicht nur für die behördlichen Massnahmen. Normadressaten sind nicht nur die Behördenmitglieder, sondern das gesamte Personal der KESB. Nicht von Art. 451 Abs. 1 ZGB erfasst werden demgegenüber die Beiständinnen und Beistände. Deren Geheimhaltungspflicht wird in einer eigenen Norm, nämlich Art. 413 ZGB, geregelt (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 9 f. zu Art. 451).

Gestützt auf Art. 451 Abs. 1 ZGB ist alles geheim zu halten, was die KESB aufgrund ihrer Tätigkeit an persönlichen Informationen über die von einer Massnahme betroffene Person und ihrer Umgebung erfährt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Massnahme angeordnet oder darauf verzichtet worden ist, ob die Behörde ein Verfahren bereits formell eröffnet hat oder in Vorabklärungen ist. Ohne Bedeutung ist auch, ob die Informationen im Zusammenhang mit einer behördlichen Massnahme oder der privaten Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Vertretung von Gesetzes wegen) stehen (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 11 zu Art. 451). Es sind nicht nur Informationen geheim zu halten, die durch hoheitlichen Zwang erhoben worden sind, sondern auch allgemein zugängliche Informationen, wenn aus ihrer Kenntnis irgendwelche Rückschlüsse bezüglich des Kindes- oder Erwachsenenschutzes gezogen werden können

(Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 12 zu Art. 451). Die Ausübung der Rechte aus dem Anspruch auf Geheimhaltung ist höchstpersönlich. Das Recht zur Entbindung von der Geheimhaltungspflicht kann deshalb nicht von einem Vertreter oder einer Vertreterin ausgeübt werden (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 15 zu Art. 451).

Die Geheimhaltungspflicht gilt indes nicht absolut. Grundlage für die Einschränkungen der Geheimhaltung bildet der Zweck des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Die Abklärungen, welche für den Erlass, die Führung und die Aufhebung einer Schutzmassnahme notwendig sind, setzen das Beschaffen von Informationen bei Dritten voraus. Dieses Beschaffen wiederum bedingt, dass die Behörde ihrerseits Dritten gewisse Informationen liefert. Zudem müssen gewisse Mitteilungen zum Schutze der betroffenen Person und Dritter erfolgen (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 4 zu Art. 451). Art. 451 Abs. 1 ZGB hält daher fest, dass die Geheimhaltungspflicht nur soweit gilt, als nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Die KESB muss also eine Interessabwägung im Einzelfall vornehmen.

Ein überwiegendes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn eine Massnahme nur wirksam wird oder durchgeführt werden kann, wenn sie Dritten bekannt gegeben wird. So kann eine Vertretung nur erfolgen, wenn der Dritte die Massnahme kennt. Die KESB muss der Beiständin respektive dem Beistand zuhanden Dritter eine Urkunde ausstellen, mit der sie respektive er sich als vertretungsberechtigt ausweisen kann. Damit wird immer auch die Massnahme bekannt gegeben. Wird das Umfeld der betroffenen Person in die Betreuung einbezogen, müssen diesen Personen die Informationen bekannt gegeben werden, die für die Betreuung notwendig sind. Ein überwiegendes Interesse kann sich auch aus dem Schutzbedürfnis Dritter ergeben, wenn von der betroffenen Person bestimmte Gefahren physischer, psychischer oder auch wirtschaftlicher Art ausgehen. Zurückhaltung ist zu üben, wenn es ausschliesslich um wirtschaftliche Interessen geht (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 18 zu Art. 451).

Das SchKG definiert einen weiteren Fall für eine zulässige Bekanntgabe von Informationen. Betreuungsurkunden werden auch der Beiständin oder dem Beistand respektive der oder dem Vorsorgebeauftragten zugestellt, die oder der für die Vermögensverwaltung zuständig ist (Art. 68d Abs. 1 SchKG). Dies bedingt, dass dem Betreibungsamt die Errichtung der Massnahme mitgeteilt wird. Die Mitteilung erfolgt durch die KESB. Sie kann die Mitteilung auch der Beiständin respektive dem Beistand oder der respektive dem Vorsorgebeauftragten überlassen, etwa wenn nicht von vornherein mit Betreibungen zu rechnen ist (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 19 zu Art. 451). Bei minderjährigen Schuldner werden die Betreuungsurkunden dem gesetzlichen Vertreter oder der Vertreterin und im Falle einer Beistandschaft nach Art. 325 ZGB der Beiständin oder dem Beistand und dem Inhaber der elterlichen Sorge zugestellt, falls die Ernennung des Beistandes dem Betreibungsamt mitgeteilt worden ist (Art. 68c Abs. 1 SchKG).

Kantonale Bestimmungen, die eine Auskunftserteilung vorschreiben, können die bundesrechtlich verankerte Schweigepflicht der KESB nicht durchbrechen. Die KESB muss in einem solchen Fall eine Interessenabwägung vornehmen. Sie kann Auskunft erteilen, wenn das Interesse an der Offenlegung überwiegt (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 20 und 34 zu Art. 451).

2.2.10.2 Auskunftsanspruch Dritter

Eine Publikation der angeordneten Massnahme ist nicht vorgesehen. Gutgläubige Dritte können sich jedoch nicht auf Unkenntnis bezüglich der Handlungsunfähigkeit der betroffenen Person berufen (Art. 452 Abs. 1 ZGB; Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 21 zu Art. 451). Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der KESB Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen (Art. 451 Abs. 2 ZGB).

Der Dritte muss ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, welches das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Es muss sich aber nicht um ein rechtlich geschütztes Interesse handeln, ein tatsächliches Interesse genügt. Es muss aber in einem Zusammenhang mit der durch die Erwachsenenschutzmassnahme erfolgten Einschränkung der Handlungsfähigkeit stehen. Dies ist der Fall, wenn die Person in rechtsgeschäftlichem Verkehr mit dem Betroffenen steht oder einen solchen aufnehmen will, wenn das Gesuch mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages begründet wird. Kein genügendes Interesse liegt vor, wenn jemand bloss wissen will, ob sich die KESB um eine Person mit auffälligem Verhalten kümmert, oder allgemeine Informationen über eine Person einholen will (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 23 zu Art. 451).

Der Auskunftsanspruch umfasst nur Auskünfte über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme. Da es beim Auskunftsanspruch um die Sicherheit im Rechtsverkehr geht, werden nur Massnahmen erfasst, welche die Handlungsfähigkeit betreffen. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine behördliche Massnahme oder um eine solche der eigenen Vorsorge handelt (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 27 zu Art. 451). Der Auskunftsanspruch bezieht sich nur auf bestehende Massnahmen. Über bereits beendete Massnahmen ist gestützt auf Art. 451 Abs. 2 ZGB grundsätzlich keine Auskunft zu erteilen. Dafür braucht es eine andere rechtliche Grundlage und damit in der Regel eines Beweises für ein überwiegendes Interesse. Solange keine die Handlungsfähigkeit beschränkende vorsorgliche Massnahme (Art. 445 ZGB) angeordnet wurde, besteht auch kein Anspruch auf Auskunftserteilung über die Eröffnung eines Verfahrens durch die KESB (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 28 zu Art. 451).

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt nur eine beschränkte Typisierung der Massnahmen. Diese sind neu massgeschneidert. Es genügt daher häufig nicht, bloss Auskunft über die Art der angeordneten Massnahme zu erteilen. Vielmehr ist die Wirkungsweise der Massnahme zu umschreiben. Es ist anzugeben, welche rechtsgeschäftlichen Handlungen von ihr in welcher Weise betroffen sind. Auch hier ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und sind die Informationen gegebenenfalls selektiv bekannt zu geben. Hingegen sind die Gründe, welche zur Anordnung der Massnahme geführt haben, ebenso wenig bekannt zu geben wie weitere persönliche Informationen über die Betroffenen oder deren Umgebung (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 29 zu Art. 451).

In welcher Form die Auskunft zu erteilen ist, regelt das Gesetz nicht. Grundsätzlich besteht aber ein Anspruch auf einen Beleg für die Auskunft. Schriftlichkeit wird daher die Regel sein. Die KESB kann auch verlangen, dass das Auskunfts gesuch schriftlich erfolgt (Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 30 zu Art. 451).

Gegen eine Verweigerung der Auskunftserteilung kann Beschwerde bei der gerichtlichen Instanz erhoben werden (Art. 450 ff. ZGB; vgl. dazu Thomas Geiser in Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 37 zu Art. 451).

2.2.10.3 Wirkung der Massnahmen gegenüber Dritten

Eine Massnahme des Erwachsenenschutzes kann Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden (Art. 452 Abs. 1 ZGB). Aus diesem Grund besteht zum einen gestützt auf Art. 451 Abs. 2 ZGB ein Auskunftsrecht (vgl. Ausführungen in Ziffer 2.2.10.2). Wenn eine Beistandschaft die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränkt, ist zum anderen den Schuldnern nach Art. 452 Abs. 2 ZGB mitzuteilen, dass ihre Leistung nur befreiende Wirkung hat, wenn sie diese der Beiständin oder dem Beistand beibringen. Vorher kann die Beistandschaft gutgläubigen Schuldnern nicht entgegengehalten werden.

Die Verschwiegenheitspflicht in Art. 451 ZGB wird durch die spezialgesetzliche Regelung in Art. 452 ZGB durchbrochen. Schuldner der betroffenen Person müssen nicht gestützt auf Art. 451 Abs. 2 ZGB um Auskunft ersuchen, sondern werden von der KESB respektive der Beiständin oder dem Beistand gestützt auf Art. 452 Abs. 2 ZGB über die Massnahme zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit ihres Gläubigers respektive ihrer Gläubigerin aktiv informiert.

2.2.10.4 Zusammenarbeitspflicht bei Gefahr

Geht von der betroffenen Person eine Gefahr für sie selbst oder für andere aus, arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen (Art. 453 Abs. 1 ZGB). Ein koordiniertes Vorgehen vermeidet insbesondere widersprüchliche Massnahmen, was auch im Interesse der hilfsbedürftigen Person liegt. Aus der Zusammenarbeit ergibt sich implizit eine gegenseitige Information. Die Zusammenarbeitspflicht betrifft die Erwachsenenschutzbehörde. Sie kann diese Aufgabe aber auch an die Beiständin oder den Beistand delegieren. Vorsorgebeauftragte Personen oder Nahestehende mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis werden von der Bestimmung nicht erfasst. Der offene Begriff «betroffene Stellen» schliesst alle möglichen Mitbeteiligten ein, etwa Sozial- und Psychiatrie-dienste, die Opferhilfe, die Spitex, die Schuldenberatung, Sozialversicherungsträger, Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden (BBl 2006, 7091). In solchen Fällen braucht es kein Gesuch um Leistung von Amtshilfe (Patrick Fassbind in ZGB Kommentar, 2.A., 2011, N 2 zu Art. 453).

Personen, die dem Amts- und Berufsgeheimnis unterstehen, sind unter den vorliegenden Voraussetzungen berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen, ohne sich vorher von ihrer Geheimnispflicht entbinden lassen zu müssen (Art. 453 Abs. 2 ZGB; BBl 2006, 7091).

2.2.11 Schlusstitel: Einführungsbestimmungen (Art. 14 SchIT ZGB).

2.2.11.1 Datenbearbeitung im Rahmen bestehender Massnahmen

Seit Inkrafttreten von Art. 14 Abs. 1 SchIT ZGB zum Erwachsenenschutz stehen Personen, die nach vorherigem Recht entmündigt worden sind, unter umfassender Beistandschaft (Abs. 2 erster Satz), unabhängig davon, ob ein Vormund ernannt oder den Eltern die erstreckte elterliche Sorge eingeräumt worden ist (Art. 385 Abs. 3 ZGB). Solange die Erwachsenenschutzbehörde nicht anders verfügt, sind die Eltern weiterhin befreit von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung sowie der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen (Abs. 2 dritter Satz).

Abs. 2 zweiter Satz verpflichtet die Erwachsenenschutzbehörde, von Amtes wegen sobald wie möglich die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. In jedem einzelnen Fall muss abgeklärt und überprüft werden, ob eine weniger einschneidende Massnahme genügt. Eine umfassende Beistandschaft ist von Amtes wegen aufzuheben, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht (Art. 399 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person kann zudem ein Gesuch um Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung stellen (BBl 2006, 7107).

Die Beistandschaften und Beiratschaften des vorherigen Rechts (Art. 392 ff. ZGB) haben zwar Parallelen im aktuellen Recht. Sie wurden aber nicht von Gesetzes wegen in eine neue Massnahme überführt. Sie blieben

während einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts bestehen und fielen danach von Gesetzes wegen dahin, falls sie nicht durch eine neue Massnahme ersetzt wurden (BBl 2006, 7107).

Die Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nach vorherigem Recht entsprechen grundsätzlich denjenigen der neuen fürsorgerischen Unterbringung. Die Massnahme bleibt rechtsgültig, auch wenn eine unter neuem Recht nicht mehr zuständige Behörde oder Stelle sie angeordnet hat. Die Behandlung einer psychischen Störung richtet sich in jedem Fall nach den Art. 433 ff. ZGB. Für ärztlich angeordnete fürsorgerische Freiheitsentziehungen bei psychisch kranken Personen nach Art. 397b Abs. 2 ZGB gilt, dass sie bestehen bleiben, wenn sie zeitlich unbefristet angeordnet wurden. Die betroffene Person kann aber die Entlassung beantragen und die Abweisung des Entlassungsgesuchs gerichtlich überprüfen lassen. Die Einrichtung hatte der Erwachsenenschutzbehörde nach Abs. 4 spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts mitzuteilen, ob sie die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für erfüllt erachtet. Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt nach den Bestimmungen über die periodische Überprüfung die erforderlichen Abklärungen vor und bestätigt gegebenenfalls den Unterbringungsentscheid (BBl 2006, 7108).

2.2.11.2 Datenbearbeitung im Rahmen hängiger Verfahren

Hängige Verfahren wurden nach Inkrafttreten des neuen Rechts von der neu zuständigen Behörde unter Anwendung des neuen Verfahrensrechts weitergeführt (Art. 14 Abs. 1 und 2 SchlT ZGB). Dafür waren die Akten zu den hängigen Fällen der neu zuständigen Behörde zu übergeben.

2.3 Weitere bundesrechtliche Bestimmungen

2.3.1 Antragsrecht der Erwachsenenschutzbehörde, der minderjährigen Person (Art. 30 Abs. 2 und 3 StGB)

Steht eine verletzte Person unter Vormundschaft oder umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu. Eine urteilsfähige verletzte Person, die minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht, ist auch zum Antrag berechtigt.

2.3.2 Melderecht der Strafverfolgungsbehörde an die KESB (Art. 75 Abs. 2 und 3 StPO)

Die Strafbehörden informieren die Sozialbehörden sowie die KESB über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die KESB.

2.3.3 Melderecht des Gerichts (Art. 69 ZPO)

Das Gericht informiert die KESB, wenn es im Rahmen der Prozessführung aufgrund des Unvermögens einer Partei Schutzmassnahmen für angebracht hält.

2.3.4 Mitteilungsrecht der eine therapeutische Massnahme anordnenden Behörde (Art. 62c Abs. 5 StGB)

Hält die zuständige Behörde bei Aufhebung einer therapeutischen Massnahme eine Massnahme des Erwachsenenschutzes für angezeigt, so teilt sie dies der Erwachsenenschutzbehörde mit.

2.3.5 Melde- und Anzeigerecht der Beratungsstelle (Art. 11 Abs. 3 OHG)

Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer unmündigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle auch ohne die Einwilligung der betroffenen Person ihre Schweigepflicht durchbrechen und die KESB informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.

2.3.6 Meldepflicht der Beauftragten (Art. 397a OR)

Wird der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig, so muss der Beauftragte die KESB am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn dies zur Interessenwahrung angezeigt erscheint. Es besteht eine Meldepflicht, wenn eine Meldung im Interesse des Auftraggebers zu sein scheint. Die Beauftragten haben eine Interessenabwägung vorzunehmen, bevor sie eine Meldung an die KESB erstatten.

2.3.7 Meldepflicht an die Ausländerbehörde (Art. 97 AuG i.V.m. Art. 82 Abs. 2 VZAE)

Die KESB hat der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes bekannt zu geben.

2.3.8 Meldepflicht von Heileingriffen und Sterilisationen (Art. 10 Sterilisationsgesetz)

Heileingriffe an urteilsunfähigen Personen, deren unvermeidbare Folge eine Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit bedeutet, sind der Erwachsenenschutzbehörde innert 10 Tagen zu melden.

Wer eine Person, die unter umfassender Beistandschaft steht oder dauernd urteilsunfähig ist, sterilisiert hat, meldet den Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons oder der von diesem bezeichneten Stelle.

2.3.9 Meldepflicht des Arbeitgebers (Art. 32 Abs. 1 ArG)

Bei einer Erkrankung, einem Unfall oder einer gesundheitlichen oder sittlichen Gefährdung eines Jugendlichen ist der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund zu benachrichtigen.

2.3.10 Amtshilfe im Bereich der Sozialversicherungen und beruflichen Vorsorge

Die in einzelnen Sozialversicherungszweigen (AVG, AHVG, IVG, KVG, UVG, MVG, AVIG) und in der beruflichen Vorsorge (BVG) erhobenen Daten, insbesondere Gutachten, können sich auch im Bereich des KESR hilfreich sein (BBl 2006, 7118). In den betreffenden Gesetzen findet sich eine Bestimmung, wonach im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin die erforderliche Amtshilfe nach Art. 448 Abs. 4 ZGB zu leisten ist. Kein Anpassungsbedarf besteht in der Invalidenversicherung, weil die Vorschriften des zu ändernden AHVG sinngemäss auf das Bekanntgeben von Personendaten anwendbar sein werden (Art. 66a Abs. 2 IVG).

2.3.11 Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 168 Abs. 1 lit. G StPO und Art. 165 Abs. 1 lit. e ZPO)

Aufgrund von persönlichen Beziehungen kann ein Vormund, Beirat oder Beistand einer beschuldigten Person sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess die Mitwirkung respektive das Zeugnis verweigern.

2.3.12 Betreuungsurkunden minderjähriger Schuldner (Art. 68c Abs. 1 SchKG)

Nach Art. 68c Abs. 1 SchKG werden die Betreuungsurkunden dem gesetzlichen Vertreter und im Falle einer Beistandschaft nach Art. 325 ZGB dem Beistand und dem Inhaber der elterlichen Sorge zugestellt, falls die Ernennung des Beistandes dem Betreibungsamt mitgeteilt worden ist (Abs. 1).

2.3.13 Betreuungsurkunden volljähriger Schuldner (Art. 68d SchKG)

Ist ein Beistand oder eine vorsorgebeauftragte Person für die Vermögensverwaltung des volljährigen Schuldners zuständig und hat die KESB dies dem Betreibungsamt mitgeteilt, so werden die Betreuungsurkunden dem Beistand oder der vorsorgebeauftragten Person zugestellt. Ist die Handlungsfähigkeit des Schuldners nicht eingeschränkt, so werden die Betreuungsurkunden auch diesem zugestellt.

2.3.14 Inventarisierung (Art. 159 Abs. 2 DBG)

Wird die Inventaraufnahme durch die Erwachsenenschutzbehörde angeordnet, so wird eine Ausfertigung davon der Inventarbehörde zugestellt.

2.3.15 Prüfung der Voraussetzungen einer Sterilisation durch die Erwachsenenschutzbehörde (Art. 6 ff. Sterilisationsgesetz)

Soll eine Sterilisation einer unter umfassender Beistandschaft (Art. 6 Sterilisationsgesetz) oder einer dauernd urteilsunfähigen Person (Art. 7 Sterilisationsgesetz) vorgenommen werden, prüft die Erwachsenenbehörde auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person, ob die Voraussetzungen der Sterilisation erfüllt sind. Sie ergreift dazu folgende Massnahmen: Anhörung der betroffenen und ihrer nahestehenden Personen, Berichtserstellung über soziale und persönliche Verhältnisse der betroffenen Person durch Fachpersonen, Einholung eines Gutachtens einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie über die Urteilsunfähigkeit und deren Dauer.

2.3.16 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für das Gewerbe von Reisenden (Art. 4 Abs.2 lit. D Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)

Mit dem Bewilligungsgesuch für die Ausübung des Reisengewerbes ist bei Minderjährigen oder bei Personen unter umfassender Beistandschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin beizulegen.

3 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Kanton

3.1 Einführungsgesetz zum KESR

3.1.1 Aktenführung (§ 12 EG KESR)

Das Sekretariat sorgt für die systematische Ablage der Akten und deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis (§ 12 Abs. 3 EG KESR). Es kann in einfachen Fällen von einem Verzeichnis absehen. Diese Regelung entspricht derjenigen von § 130 Abs. 1 GOG.

3.1.2 Aufsicht (§ 13 ff. EG KESR)

3.1.2.1 Über die KESB

Die Aufsicht ist einstufig geregelt. Aufsichtsinstanz über die KESB ist die Direktion der Justiz und des Innern, wobei die Aufgaben durch das Gemeindeamt wahrgenommen werden (vgl. Anhang 1 zur VOG RR, § 13 EG KESR, § 44 Abs. 1 Ziffer 9 EG ZGB).

3.1.2.2 Über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Im Rahmen des Erwachsenenschutzrechts wurden verschiedene Bestimmungen zum Schutz von urteilsunfähigen Personen geschaffen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen untergebracht sind. Art. 382 ZGB legt fest, dass in aller Regel ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschliessen ist, der die Leistungen der Einrichtungen auflistet und das dafür geschuldete Entgelt nennt. Die Art. 383 ff. ZGB enthalten Bestimmungen, die anzuwenden sind, wenn es sich als notwendig erweist, die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen einzuschränken. Art. 387 ZGB legt fest, dass die Kantone Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht unterstellen müssen, wenn nicht durch bundesrechtliche Vorschriften eine Aufsicht gewährleistet ist (Antrag RR, S. 67).

Im Kanton Zürich bestehen dazu verschiedene Rechtsgrundlagen. Für den Bereich der «Kranken» das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG; LS 810.1) und für den Bereich der «Invaliden» das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG; LS 855.2). Art. 387 ZGB enthält keine Beschränkung mit Bezug auf die Anzahl der betreuten Personen. Eine Aufsicht ist auch für kleinere Einheiten vorzusehen. Die Aufsicht über kleinere Einheiten ist auf Einrichtungen zu beschränken, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden (Art. 387 ZGB und Antrag RR, S. 67).

Besteht keine andere gesetzliche Grundlage, welche die Aufsicht gewährleistet, kommt § 14 EG KESR zum Zug. Die Aufsicht wird den Bezirksräten übertragen. Sie nehmen bereits entsprechende Aufsichtsfunktionen wahr (§ 37 Abs. 1 GesG und § 12 IEG). Auf Verordnungsstufe können die Einzelheiten der Aufsicht geregelt werden, insbesondere Form, Häufigkeit und mögliche Sanktionen (BBl 2006, 7042 und Antrag RR, S. 68). Soweit sind solche Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe noch nicht erlassen worden.

3.1.2.3 Über die Beiständigen und Beistände

Die Beiständigen und Beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB (§ 16 EG KESR).

3.1.3 Inventar (§ 17 EG KESR)

Das Inventar enthält die zu verwaltenden Aktiven und Passiven sowie die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben (§ 17 EG KESR). Der Beistand hat diese genau und übersichtlich zu verzeichnen und falls erforderlich zu schätzen (Abs. 1). Die KESB prüft und genehmigt das Inventar (Abs. 3).

Ordnet die KESB ein öffentliches Inventar gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB an, beauftragt sie die Notarin oder den Notar (Abs. 4). Es handelt sich hier um eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung. § 6 IDG kommt nicht zur Anwendung.

3.1.4 Fürsorgerische Unterbringung (§ 28 ff. EG KESR)

3.1.4.1 Datenbekanntgabe an die Polizei, Ärzte, KESB

Bei einer ärztlich angeordneten Unterbringung kann die Ärztin oder der Arzt für den Vollzug der Einweisung die Polizei beiziehen (Art. 429 ZGB i.V.m. § 27 EG KESR). Dies bedingt, dass die Ärztin oder der Arzt gegenüber der Polizei (besondere) Personendaten offenlegt, damit die Polizei dem Vollzugauftrag nachkommen kann. Wenn eine längere Unterbringung als die im Gesetz vorgesehenen sechs Wochen angezeigt ist, gibt die ärztliche Leitung der KESB die für den Entscheid der KESB notwendigen besonderen Personendaten bekannt (§ 29 EG KESR).

Die ärztliche Leitung der Einrichtung kann eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig eingetreten ist, für höchstens drei Tage zurückbehalten, wenn sie sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet (Art. 427 ZGB Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt (Abs. 2). § 31 EG KESR hält fest, dass Unterbringungsentscheide nach Art. 427 Abs. 2 ZGB einerseits von der KESB auf begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung (lit. a), andererseits nach § 27 EG KESR von Ärztinnen und Ärzten, die über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (lit. b) getroffen werden dürfen. Die Ärztin oder einen Arzt darf nicht in einem Unterstellungsverhältnis zur ärztlichen Leitung der Einrichtung stehen (§ 27 Abs. 2 EG KESR).

In Fällen von Art. 427 Abs. 1 ZGB darf die ärztliche Leitung entweder der KESB oder einer Ärztin oder einem Arzt nach § 31 lit. b EG KESR diejenigen besonderen Personendaten bekannt geben, die für den Unterbringungsentscheid erforderlich und geeignet sind.

3.1.4.2 Mitteilungspflicht betreffend Verlegung

Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren nötig. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der KESB, muss ihr die ärztliche Leitung der Einrichtung die Verlegung mitteilen (§ 32 Abs. 3 EG KESR).

3.1.4.3 Ausschreibung entwichener oder beurlaubter Personen

Die KESB oder die Einrichtung können fürsorglich untergebrachte Personen, die beurlaubt wurden oder entwichen sind, durch die Polizei ausschreiben lassen (§ 33 Abs.2 EG KESR). Diese Bestimmung ist auf Fälle ärztlicher Anordnung der Unterbringung analog anwendbar, solange deren Wirksamkeit nicht wegen Ablaufs der sechswöchigen Frist hinfällig geworden ist (§ 29 Abs. 1 EG KESR und Antrag RR, S. 83). § 33 Abs. 2 EG KESR konkretisiert Art. 450 ZGB. Dass die Einrichtung bei einer ärztlichen Unterbringung ermächtigt wird, eine Person ausschreiben zu lassen, dient insofern dem Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person, da die KESB, die in solchen Fällen (noch) nicht involviert ist, nicht informiert werden muss (Antrag RR, S. 83). Eine Information der KESB über die Ausschreibung einer Person durch die Einrichtung muss aber erfolgen, wenn sie durch die KESB eingewiesen wurde.

3.1.4.4 Anordnung ambulanter Massnahmen

Die Anordnung ambulanter Massnahmen setzt eine Bekanntgabe von besonderen Personendaten von der Einrichtung an die KESB oder von der KESB an eine Fachärztin respektive einen Facharzt nach § 38 Abs. 2 EG KESR voraus.

3.1.4.5 Überwachung des Einhaltens angeordneter Massnahmen

Die KESB überwacht die Einhaltung der angeordneten Massnahmen (§ 39 Abs. 1 EG KESR). Sie kann dazu insbesondere eine regelmässige Berichterstattung durch die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt anordnen. Die Überwachung kann an die Beiständin oder den Beistand delegiert werden, wenn eine solche oder ein solcher eingesetzt ist (Antrag RR, S. 87).

3.1.5 Verfahren vor der KESB (§ 44 ff. EG KESR)

3.1.5.1 Abklärung tatsächlicher Verhältnisse

Die KESB hat den Sachverhalt von Amtes wegen zu «erforschen» und ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Art. 446 Abs. 1 und 3 ZGB). Es gilt – gleich wie im Zivilprozessrecht für Kinderbelange – der uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Die KESB zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Sie trifft die tatsächlichen Abklärungen grundsätzlich selber. Dieser Grundsatz wird in § 49 Abs. 1 EG KESR ausdrücklich festgehalten. Die Abklärungen können aber einem Mitglied der KESB oder einer anderen geeigneten Person oder Stelle delegiert werden. Die Herrschaft über das Verfahren bleibt bei der KESB (Antrag RR S. 94). Die geeignete Person kann dem Sekretariat der KESB angehören oder auch eine aussenstehende Person sein. Als geeignete Stelle kommen beispielsweise bei Kinderbelangen die Jugendhilfestellen in Frage. Die KESB muss den Sachverhalt von Amtes wegen erforschen und hat auch Informationen zu berücksichtigen, die bei anderen Behörden und Gerichten verfügbar sind (Art. 446 Abs. 1 ZGB: uneingeschränkter Untersuchungsgrundsatz). Art. 448 Abs. 4 und Art. 453 ZGB enthalten eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht beziehungsweise eine besondere Zusammenarbeitspflicht von Verwaltungsbehörden und Gerichten. In § 49 Abs. 2 EG KESR wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass die KESB auch über die im näheren Umfeld der betroffenen Person bekannten Umstände informiert wird. Deshalb hat die KESB von der Wohnsitzgemeinde einen entsprechenden Bericht einzuholen. Die Wohnsitzgemeinde muss für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes keinen eigenen Abklärungsdienst führen. Sie soll keine eigentlichen Recherchen oder Abklärungen vornehmen. Ihr Beitrag beschränkt sich auf die Übermittlung von vorhandenen Informationen über die betroffene Person an die KESB. Die Informationen müssen einen hinreichenden Zusammenhang mit dem hängigen Verfahren haben. Die KESB muss deshalb die sich stellenden Fragen möglichst genau umschreiben (Antrag RR, S. 94 f.).

Die Wohnsitzgemeinde ist gegenüber der KESB verpflichtet und befugt, über die vorhandenen Informationen Bericht zu erstatten (Art. 448 Abs. 4 ZGB). Die entsprechenden Informationen sind unentgeltlich einzureichen (Antrag RR, S. 95).

3.1.5.2 Anhörung, Datenbekanntgabe

Wird die Anhörung gemäss § 51 Abs. 3 EG KESR einer aussenstehenden Fachperson übertragen, sind dieser die Informationen bekannt zu geben, die sie benötigt, um die Anhörung fachgerecht durchführen zu können. Es handelt sich hier um eine gesetzlich geregelte Delegation von Kompetenzen der KESB an eine Drittperson. § 6 IDG kommt nicht zur Anwendung.

3.1.5.3 Protokollierung

Der wesentliche Inhalt der Anhörung wird von der Person, welche die Anhörung durchführt, oder einem Mitarbeitenden des Sekretariats schriftlich festgehalten. Die Protokollierung von Anhörungen soll formlos möglich sein und insbesondere soll eine Unterzeichnung des Protokolls durch die angehörte Person nicht notwendig sein. Damit wird sinngemäss an die Regelung im Kindesrecht angeknüpft. In Bezug auf die Anhörung eines Kindes enthält das Bundesrecht in Art. 314a Abs. 2 ZGB eine eigene Bestimmung, die inhaltlich mit Art. 298 Abs. 2 ZPO übereinstimmt (Ziffer 2.1.1.2) und der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht (BGE 122 I 53 ff.). Für die formellen Beweismittel (Zeugeneinvernahmen, Beweisaussagen u.Ä.) sollen die Regeln der ZPO zur Protokollierung anwendbar sein (Art. 176 und Art. 193 ZPO; zur Protokollierung auch § 12 Abs. 2 EG KESR; Antrag RR, S. 96 f.).

3.1.5.4 Aufbewahrungsfristen

Für die Akten aus abgeschlossenen Adoptionsverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren (§ 61 lit. a EG KESR), für die Akten der übrigen abgeschlossenen Verfahren eine solche von 50 Jahren (lit. b). Siehe auch § 80 EG KESR (Ziffer 3.1.8).

3.1.6 Verfahren vor gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (§ 62 ff. EG KESR)

3.1.6.1 Auskunftspflicht der Einrichtung

Bei Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung kann die Beschwerdeinstanz die ärztlich verantwortliche Person der Einrichtung verpflichten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen (§ 70 EG KESR). Sie ist zur Auskunft verpflichtet.

Der Einrichtung beziehungsweise der ärztlichen Leitung kommt in einem beschränkten Umfang Entscheidungskompetenz zu (Art. 427, 429 und 434 ZGB). Das hat zur Folge, dass ihre Anordnungen gemäss Art. 439 ZGB bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz angefochten werden können. Die Einrichtung ist nicht eine am Verfahren Beteiligte, sondern eine Vorinstanz. Ihre Mitwirkung am Beschwerdeverfahren kann dennoch wegen der in der Einrichtung bei der Betreuung der betroffenen Person gewonnenen Erkenntnisse unentbehrlich sein. Deshalb soll die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt verpflichtet werden können, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Für die Erstattung eines förmlichen Gutachtens kommen diese Personen wegen ihrer Vorbefasstheit nicht in Frage, doch können sie unter Umständen Auskünfte erteilen, die für die genaue Abklärung des Sachverhalts wichtig und notwendig sind. Grundsätzlich unterliegen diese ärztlich verantwortlichen Personen der Geheimhaltungspflicht (Art. 448 Abs. 2 ZGB). Art. 321 Ziffer 3 StGB räumt den Kantonen die Kompetenz ein, Fachpersonen zu Zeugnis und Auskunft verpflichten zu können. Von dieser Kompetenz macht die vorliegende Bestimmung Gebrauch. Eine zusätzliche Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nicht notwendig (Antrag RR, S. 107 f.).

3.1.6.2 Mitteilung rechtskräftiger Endentscheide an die Aufsichtsbehörde

Die Beschwerdeinstanzen haben rechtskräftige Endentscheide in der Sache der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, im Kanton Zürich ist dies die Direktion der Justiz und des Innern (§ 13 und 72 EG KESR, Anhang 1 zur VOG RR, § 44 Abs. 1 Ziffer 9 EG ZGB).

3.1.7 Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle (§ 74 ff. EG KESR)

Für einen Online-Zugriff der KESB auf bestimmte Personendaten der kommunalen Einwohnerregister besteht eine gesetzliche Grundlage (§ 74 EG KESR). Abgefragt werden können Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Daten und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug (Abs. 1). Der Regierungsrat regelt die Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten, den Schutz des Zugriffs und sorgt für seine Protokollierung (Abs. 2 und Verordnung über den elektronischen Zugriff der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Benötigt die KESB im Einzelfall weitere Daten, sind diese in erster Linie bei der betroffenen Person zu beschaffen (§ 12 IDG). Subsidiär sind auch einzelfallweise Anfragen bei den Einwohnerkontrollen möglich (§ 38a Abs. 2 Gemeindegesetz).

3.1.8 Aufbewahrungsfristen für Akten der Vormundschaft (§ 80 EG KESR)

Sämtliche Dossiers der laufenden Massnahmen und der hängigen Verfahren mussten bis spätestens 31. Dezember 2012 von den kommunalen Vormundschaftsbehörden an die neuen KESB übergeben werden. Siehe dazu die Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom Dezember 2011 betreffend Dossierübertragung von den Vormundschaftsbehörden an die neuen KESB sowie Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern vom 2. März 2012 an die Vormundschaftsbehörden, Bezirksräte und KESB-Projektleitungen (vorläufige Fassung basierend auf der Vorlage des Regierungsrates vom 31. August 2011). Die Dossiers aller abgeschlossenen Massnahmen sowie die Dossiers aller vormundschaftlichen Verfahren, in denen keine Massnahmen angeordnet wurden, mussten nicht übergeben werden. Sie verblieben in der Gemeinde. Für diese Akten gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen wie für die Dossiers der KESB, also 100 Jahre für Akten aus abgeschlossenen Adoptionsverfahren (§ 61 lit. a EG KESR) und 50 Jahre für die Akten der übrigen abgeschlossenen Verfahren (§ 61 lit. b EG KESR).

3.2 Weitere kantonrechtliche Bestimmungen

3.2.1 Aufsicht über die KESB (§ 44 Abs. 1 Ziffer 9 EG ZGB)

Die Aufsicht ist einstufig geregelt (§ 13 EG KESR). Aufsichtsinstanz ist die Direktion der Justiz und des Innern. Die Aufgaben werden durch das Gemeindeamt wahrgenommen.

3.2.2 Anzeige des Konkurs-, Betreibungsbeamten an die KESB (§ 122 EG ZGB)

Die Bestimmung wurde angepasst an die neuen Rechtsinstitute Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) und Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) sowie an die Betreuung durch Angehörige einer oder eines Urteilsunfähigen (gesetzliches Vertretungsrecht für Angehörige gemäss Art. 374 ZGB und Art. 378 ZGB für medizinische Massnahmen). Die Abklärungspflicht der Konkurs- oder Betreibungsbeamtin oder des Konkurs- oder Betreibungsbeamten wird auf diese beauftragten Personen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ausgedehnt. Bestehen Ansprüche von Kindern unter elterlicher Sorge, Kindern unter Vormundschaft, Personen unter Beistandschaft oder urteilsunfähigen Personen unter Betreuung gemäss dem Recht gegenüber dem Schuldner, hat die Konkurs- oder Betreibungsbeamtin oder der Konkurs- oder Betreibungsbeamte Anzeige an die KESB zu machen (Abs. 2). Die KESB trifft nach Abs. 3 die erforderlichen Massnahmen (Art. 318 Abs. 3, 324, 325 und 423 ZGB).

3.2.3 Informationspflichten der Polizei an die KESB (§ 15 GSG)

Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der KESB mit.

3.2.4 Informationspflichten der Polizei an die zuständige Person (§ 26 PolG)

Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.

3.2.5 Meldepflicht der Ärztinnen und Ärzte an die KESB (§ 2 Patientinnen- und Patientengesetz)

Ist bei medizinischen Massnahmen keine gesetzliche Vertretung gewährleistet (vgl. die in Art. 381 ZGB erwähnten Fälle), informieren die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte unverzüglich die zuständige KESB (Abs. 2). Mit dieser Meldepflicht soll der Regelung des ZGB Nachachtung verschafft werden, wonach ausser bei Dringlichkeit immer die Einwilligung der Patientin respektive des Patienten oder ihrer respektive seiner medizinischen Vertretung vorliegen muss (Antrag RR, S. 127). Die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte müssen sich vor Erstattung der Meldung nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen (Art. 321 Ziffer 3 StGB).

3.2.6 Meldepflicht der Einwohnerkontrolle an die KESB (§ 10 Abs. 2 und § 18 Verordnung über die Pflegekinderfürsorge)

Die Einwohnerkontrolle meldet der KESB neu zugezogene Pflegekinder. Weiter hat die zuständige Aufsichtsbehörde die KESB zu informieren, falls das Pflegekindverhältnis Anlass zu Beanstandungen gibt.

3.2.7 Melderecht der Fürsorgebehörde an die KESB (§ 22 SHG)

Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die KESB, wenn aus Gründen, die im Interesse des Hilfeempfängers oder seiner Angehörigen liegen, weitere Massnahmen notwendig werden.

3.2.8 Informationen der Fürsorgebehörden an die KESB und an andere soziale Institutionen (§ 29 Abs. 1 SHV)

Besteht eine Massnahme des KESB gegenüber dem Hilfesuchenden oder seiner Familie, setzt sich die Fürsorgebehörde mit der KESB in Verbindung. Leisten dem Hilfesuchenden bereits andere soziale Institutionen Hilfe, ist mit diesen nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten.

3.2.9 Meldepflicht der Schulpflege an die KESB (§ 51 VSG)

Die Schulpflege informiert die KESB, falls das Wohl einer Schülerin oder Schülers nach Art. 307 ZGB gefährdet ist.

3.2.10 Melderecht der Schulpflege in Fällen der Sonderschulung (§ 53 Abs. 2 und 3 VSG)

Die Schulpflege informiert die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde, wenn die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zustimmen. In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss und vorsorgliche Massnahmen veranlassen, namentlich eine Heimeinweisung.

3.2.11 Melderecht der Schulpflege an die KESB bei Entlassung oder Wegweisung aus der Schule (§ 58 Abs. 2 VSV)

Bei einer vorübergehenden Wegweisung oder einer Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr liegt die Verantwortung für die Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Sie werden von der Schulpflege und Schulleitung unterstützt. Erfüllen sie die Verpflichtung nicht, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

3.2.12 Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen (§ 29 PolG)

Die Polizei darf minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen in ihre Obhut nehmen, wenn sie sich der elterlichen oder von der KESB angeordneten Aufsicht entziehen oder an Orten aufhalten, an denen Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität besteht (Abs. 1). Die Polizei führt die Person anschliessend dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der KESB oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu (Abs. 2). Solche Zuführungen dürfen auch bei Gewahrsamsnahme erfolgen (Abs. 3).

3.2.13 Patientenverfügung (§ 7 Patientinnen- und Patientengesetz)

Patientinnen und Patienten können in einer schriftlichen Patientenverfügung festhalten, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen oder nicht zustimmen (Art. 370 ff. ZGB). Sie können eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit in ihrem Namen die notwendigen medizinischen Entscheide treffen soll. Eine solche Vertretung kann auch in einem Vorsorgeauftrag festgelegt werden. Beim Eintritt in eine Einrichtung soll abgeklärt werden, ob eine Patientenverfügung vorhanden ist, damit die Institutionen den Willen der Patientinnen und Patienten zur Behandlung oder zur medizinischen Vertretung so schnell wie möglich feststellen können, falls eine Urteilsunfähigkeit eintreten sollte (Abs. 3). Die Unterlagen sollten in die Patientendokumentation aufgenommen werden oder es sollte darin vermerkt werden, wo sie auffindbar sind (Abs. 4). Die Frage nach der Bezeichnung einer vertretungsberechtigten Person in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag (Abs. 3 lit. b) ergänzt die Regelung in Art. 371 Abs. 2 und 372 Abs. 1 ZGB, um dem Willen der Patientinnen und Patienten Nachachtung verschaffen zu können (Antrag RR, S. 128).

3.2.14 Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Die Regelung zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen findet sich in Art. 377 ff. ZGB. Für Minderjährige ergeben sich die massgebenden Bestimmungen zur medizinischen Vertretung aus dem Kindesrecht. Zudem wird in Art. 314 ZGB auf die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde und in Art. 314b Abs. 1 ZGB auf die Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass Minderjährige zwar eine Patientenverfügung, nicht aber einen Vorsorgeauftrag erlassen können (Schmid, Kommentar Erwachsenenschutz, Art. 370 N 7).

3.2.15 Beantragung von Massnahmen durch Ärzte bei vorzeitigem Austritt (§ 12 Abs. 3 PatG)

Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten bedarf eine vorzeitige Entlassung der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Die Ärzte können bei der KESB eine Massnahme beantragen, falls eine Nachbetreuung nicht gewährleistet ist.

3.2.16 Strafantragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (§ 168 GOG)

Bei einer Vernachlässigung kann die zuständige KESB oder Jugendhilfestelle einen Strafantrag nach Art. 217 Abs. 2 StGB stellen (§ 168 GOG lit. a und d).

3.2.17 Bewilligungserteilung für die Pflegekinderfürsorge durch die KESB (§ 4 ff. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge)

Die Bewilligungserteilung für die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die KESB.

3.2.18 Anordnung Inventaraufnahme durch die KESB (§ 125 ff. EG ZGB)

Die zuständige Behörde ordnet die Aufnahme eines Inventars an (Art. 551 ZGB i.V.m. Art. 553 Abs. 1 Ziffer 1, 3 und 4 ZGB). In § 125 ZGB wird die KESB als zuständige Behörde genannt und ihr die Möglichkeit eingeräumt, auch in weiteren Fällen ein Inventar anzuordnen.

3.2.19 Zustellung einer Ausfertigung des Inventars an die Inventarbehörde (§ 169 Abs. 2 StG)

Bei einer Inventaraufnahme, angeordnet durch die KESB oder das Gericht, wird eine Ausfertigung des Inventars an die Inventarbehörde gemäss Abs. 1 zugestellt, die es übernehmen oder ergänzen kann.

3.2.20 Entschädigung bei Beistandschaften (§ 1 ff. ESBV)

Die Verordnung regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für Beistände gemäss § 15 EG KESR.

4 Abkürzungsverzeichnis

Antrag RR	Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011 zur Vorlage 4830/2011, Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz), SR 823.11
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, SR 822.11
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz), SR 837.0
BBl 2006	Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), BBl 2006, 7001 ff.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11
EG KESR	Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, LS 232.3
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, LS 230
ESBV	Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften, LS 232.35
GSG	Gewaltschutzgesetz, LS 351
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, LS 211.1
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.20
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz, LS 852.1
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, SR 832.10
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, SR 312.5
PatG	Patientinnen- und Patientengesetz, LS 813.13
PolG	Polizeigesetz, LS 550.1
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1
SHG	Sozialhilfegesetz, LS 851.1
SHV	Verordnung zum Sozialhilfegesetz, LS 851.11
StG	Steuergesetz, LS 631.1
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung; SR 312.0
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20
VBVV	Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft, SR 211.223.11
VOG RR	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, LS 172.11
VSG	Volksschulgesetz, LS 412.100
VSV	Volksschulverordnung, LS 412.101
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.20
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272
ZStV	Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2